

**Anlage 3**

(zu § 22)

**Beihilfefähigkeit und Angemessenheit von Heilbehandlungen**

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	Die Behandlungen nach den Nummern 1 bis 45 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: - einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten, - einer Krankengymnastin oder einem Krankengymnasten, - einer Masseurin oder einem Masseur oder - einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder einem Masseur und medizinischen Bademeister.	
	<b>Inhalation</b>	
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer  Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	8,00 4,30 6,80
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	13,60 16,60
	<b>Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>	
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	15,00
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	23,40
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	30,70
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	41,20
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,40
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,00
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	64,90
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	28,30 17,80 14,20
11	Manuelle Therapie, Richtwert 30 Minuten	27,00
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten	17,30
13	Bewegungsübungen a) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 20 Minuten	9,20 6,00
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	28,30 17,80 14,20

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
15	<p>Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag</p> <p>Aufwendungen der EAP sind nur bei folgenden Indikationen beihilfefähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) frischem, nachgewiesenem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,</li> <li>bb) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,</li> <li>cc) instabilen Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik oder lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose &gt; 50° nach Cobb,</li> </ul> </li> <li>b) Operation am Skelettsystem <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) posttraumatische Osteosynthesen oder</li> <li>bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,</li> </ul> </li> <li>c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Schulterprothesen,</li> <li>bb) Knieendoprothesen oder</li> <li>cc) Hüftendoprothesen,</li> </ul> </li> <li>d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten) <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),</li> <li>bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach <ul style="list-style-type: none"> <li>aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion,</li> <li>bbb) Rotatorenmanschettenruptur,</li> <li>ccc) schwerer Schultersteife (frozen shoulder),</li> <li>ddd) Impingement-Syndrom,</li> <li>eee) Schultergelenkluxation,</li> <li>fff) tendinosis calcarea oder</li> <li>ggg) periathritis humero-scapularis (PHS) oder</li> </ul> </li> <li>cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss und</li> </ul> </li> <li>e) Amputationen.</li> </ul> <p>Erforderlich für die Anerkennung als beihilfefähige Aufwendungen ist zudem eine Verordnung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt,</li> <li>b) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,</li> <li>c) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder</li> <li>d) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“.</li> </ul>	98,30
16	<p>Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall</p> <p>Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den vorgenannten Therapieformen entsprechen, sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.</p>	42,00
17	<p>Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten</p>	8,00
<b>Massagen</b>		
18	<p>Massage einzelner oder mehrerer Körperteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten</li> <li>b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten</li> </ul>	16,60
19	<p>Manuelle Lymphdrainage (MLD)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teilbehandlung, Richtwert 30 Minuten</li> <li>b) Großbehandlung, Richtwert 45 Minuten</li> <li>c) Ganzbehandlung, Richtwert 60 Minuten</li> <li>d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig</li> </ul>	23,40 35,00 53,00 11,30
20	<p>Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten</p>	27,70

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	<b>Palliativ Care</b>	
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	60,00
	<b>Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>	
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	12,40
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	14,20 32,90 43,40
24	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,90
25	Kaltpackung (Teilpackung) a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	9,20 18,50
26	Heublumensack, Peloidkompressen	11,00
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	5,50
28	Trockenpackung	3,70
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	3,70 5,50 4,90
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,80 24,00
31	Wechselbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	11,00 16,00
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,80
33	Naturmoorbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	39,40 47,90
34	Sandbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	34,40 39,40
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	39,40
36	Medizinische Bäder mit Zusatz a) Hand- oder Fußbad b) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	8,00 16,00 22,20 3,70
37	Gashaltige Bäder a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	23,40 27,00 25,20 22,20 3,70
	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchst. a bis c und Nummer 37 Buchst. b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchst. d beihilfefähig.	
	<b>Kälte- und Wärmebehandlung</b>	

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	11,80
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	6,80
40	Ultraschall-Wärmetherapie	10,80
	<b>Elektrotherapie</b>	
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	7,40
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	14,20
43	Iontophorese	7,40
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	13,60
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
	<b>Die Behandlungen nach den Nummern 46 bis 48 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder einem Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,</li> <li>- einer Logopädin oder einem Logopäden,</li> <li>- einer medizinischen Sprachheilpädagogin oder einem medizinischen Sprachheilpädagogen,</li> <li>- einer Sprachheilpädagogin oder einem Sprachheilpädagogen (Sprachbehindertenpädagogik),</li> <li>- einer Sprachtherapeutin oder einem Sprachtherapeuten mit dem Abschluss Bachelor oder Master of Science,</li> <li>- einer klinischen Sprechwissenschaftlerin oder einem klinischen Sprechwissenschaftler,</li> <li>- einer klinischen Linguistin oder einem klinischen Linguisten,</li> <li>- einer Diplom Patholinguistin oder einem Diplom Patholinguisten,</li> <li>- einer Diplom Sprechwissenschaftlerin oder einem Diplom Sprechwissenschaftler,</li> <li>- einer Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte,</li> <li>- einer Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte,</li> <li>- einer Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder</li> <li>- einer bis 1998 ausgebildeten staatlich anerkannten Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeuten.</li> </ul>	
	<b>Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie</b>	
46	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	98,20
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdocumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	
	a) Richtwert 30 Minuten	38,00
	b) Richtwert 45 Minuten	53,60
	c) Richtwert 60 Minuten	62,60
	d) Richtwert 90 Minuten	94,00
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdocumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten	45,80
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten	31,40
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten	61,40
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten	51,00
	<b>Die Behandlungen nach den Nummern 49 bis 53 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:</b>	
	- einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten oder	

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	- einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten.	
	<b>Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)</b>	
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	38,00
50	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 120 Minuten e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	38,00 49,80 65,80 116,50  37,00 49,40 61,60
51	Gruppenbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,50 18,70 34,40 63,80
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	42,00
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,70
	<b>Die Behandlungen nach den Nummern 54 bis 64 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:</b> - einer Podologin oder einem Podologen oder - einer medizinischen Fußpflegerin oder einem medizinischen Fußpfleger.	
	<b>Podologie</b>	
54	Hornhautabtragung an beiden Füßen	24,20
55	Hornhautabtragung an einem Fuß	17,20
56	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	22,80
57	Nagelbearbeitung an einem Fuß	17,20
58	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße	37,80
59	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes	24,20
60	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	176,90
61	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	34,00
62	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	58,90
63	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	68,00
64	Versorgung mit einer konfektionierten Klebspange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	34,00
	<b>Die Behandlungen nach den Nummern 65 bis 67 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:</b> - einer Diätassistentin oder einem Diätassistenten, - einer Oecotrophologin oder einem Oecotrophologen mit dem Abschluss a) Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung) oder	

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
	<b>b) Bachelor oder Master of Science oder - einer Ernährungswissenschaftlerin oder einem Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss a) Diplom oder b) Bachelor oder Master of Science.</b>	
	<b>Ernährungstherapie</b>	
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	60,00
66	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	30,00
67	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	10,00
	Aufwendungen für in den Nummern 66 und 67 bezeichnete Behandlungen sind für insgesamt maximal 12 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.	
	<b>Sonstiges</b>	
68	Ärztlich verordneter Hausbesuch	11,00
69	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	
70	Bei Besuchen mehrerer Patientinnen oder Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 68 und 69 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.